

**Satzung über die Bildung
eines
Kinder- und Jugendbeirates
in Bad Segeberg**

Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in Bad Segeberg

Stand: Dezember 2021

Aufgrund der §§ 4, 47 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 07.12.2021 folgende Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in Bad Segeberg erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Stadt Bad Segeberg bildet zur Verwirklichung des § 47 f GO einen Kinder- und Jugendbeirat. Dieser Beirat ist eine Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Segeberg.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat berät die politischen Verantwortlichen in den Fachausschüssen, soweit es um Angelegenheiten geht, die Kinder- und Jugendliche betreffen. Hierzu soll er gehört und befragt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinder- und Jugendbeirat weit möglichst zur Verfügung zu stellen. Dies gilt z.B. für folgende Angelegenheiten:
 - Aufstellung der Haushaltspläne, soweit die Kostentitel Bezug zur Jugendarbeit haben.
 - Belange, die die freie Jugendarbeit betreffen.
 - Planung, Bau und Sanierung von Jugendeinrichtungen sowie Spiel- und Sportstätten.
 - Erarbeitung und Empfehlungen zu Lösungsansätzen auf örtlicher Ebene, um Probleme, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben (z.B. Arbeitslosigkeit, Drogen, Kriminalität, Aids, Spielsucht), zu verringern und zu beseitigen.
 - Kinder- und Jugendveranstaltungen vorschlagen und evtl. auch organisieren.
 - Information und Beratung der städtischen Gremien über Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in Bad Segeberg betreffen.
- (2) Ein Mitglied des Beirates hat in den Fachausschüssen ein Rede- und Antragsrecht.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat sind für seine Arbeit sachgebundene Mittel im städtischen Haushalt bereitzustellen.

§ 3 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 3, maximal 11 Mitgliedern, die mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Bad Segeberg gemeldet sind. Im Übrigen ergeben sich die sachlichen Voraussetzungen des Wahlrechts aus den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlrechts.
- (2) Sofern weniger als 11 Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, gelten die darin vorgeschlagenen Bewerbenden als Mitglieder.

§ 4 Wahl

- (1) Die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates regelt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Segeberg.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 3 (2) entfällt eine Briefwahl.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine vertretende Person, die die Rechte aus dem § 2 Abs. 2 einzeln wahrnehmen können.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 09.12.2021

L.S.

Toni Köppen
Bürgermeister